



10. März 2008

# Konzept Wolf<sup>1</sup>

## Managementplan für den Wolf in der Schweiz

### 1. Ausgangslage

#### 1.1. Rechtliche Grundlagen und Stellenwert

Der Wolf wurde 1988 über die nationale Gesetzgebung<sup>2</sup> zur geschützten Tierart erklärt. Seit der Ratifizierung der Berner Konvention<sup>3</sup> im Jahre 1979 unterstützt die Schweiz auch die internationalen Schutzbemühungen. Der Handlungsspielraum für das Wolfsmanagement wird durch eben diese Gesetzeswerke gegeben (siehe Anhang 1).

Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel enthält folgenden Auftrag: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erstellt Konzepte für besonders geschützte Arten wie den Wolf, in denen die Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen festgelegt werden.

Am 2. Juni 2003 hat der Nationalrat ein Postulat der UREK-N (Konzept Wolf Schweiz; 02.3393) an den Bundesrat überwiesen, worin gefordert wird, dass das Konzept Wolf Schweiz so zu gestalten ist, dass die konventionelle und traditionelle Tierhaltung im Berggebiet ohne unzumutbaren Einschränkungen weiterhin möglich ist. Auch soll der gegebene Spielraum der Berner Konvention zugunsten der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten voll ausgeschöpft werden.

Das Konzept ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind nicht ausgeschlossen, gemäss Gerichtspraxis muss jedoch nachgewiesen werden, dass sie rechtskonform sind. Vollzugshilfen des BAFU werden unter Einbezug der Kantone und aller betroffenen Kreise erarbeitet.

Die Anhänge führen einzelne konzeptionelle Weichenstellungen aus und spezifizieren die Aufgaben der Vollzugsorgane dieses Konzepts. Sie sind als Praxishilfen zu verstehen und müssen im Sinne der „besten Praxis“ regelmässig angepasst werden. Die Anpassung der Anhänge richtet sich nach den gemachten Erfahrungen und ist Aufgabe des BAFU.

<sup>1</sup> Konzept gemäss Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

<sup>3</sup> Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

## 1.2. Der Wolf in der Schweiz und in den Alpen

In den letzten Jahren sind regelmässig Wölfe aus den italienisch-französischen Alpen in die Schweiz zugewandert und haben Nutztiere gerissen; einzelne Nutztierhalter erlitten dabei grosse Schäden.

Im Sommer 2006 haben die zuständigen italienischen, französischen und schweizerischen Behörden eine Vereinbarung getroffen, nach der die Wölfe unter Wahrung der internationalen und nationalen Gesetzgebung im westlichen Alpenraum (I-F-CH) als eine Alpenpopulation zu behandeln sei.

Wie die Erfahrungen in Italien, Frankreich und der Schweiz zeigen, erfolgt die Wiederbesiedlung einer Region durch den Wolf in **drei Phasen**:

Phase 1: Einwanderung von einzelnen jungen Männchen; die Tiere ziehen vorerst weit umher; wo sie genug Nahrung vorfinden, werden sie stationär.

Phase 2: Einwanderung von jungen Wölfinnen; die Paarbildung und Reproduktion in kleinen Familienrudeln beginnt meist in wildreichen, ruhigen Schutzgebieten.

Phase 3: Flächige Ausbreitung und regelmässige Reproduktion, die zu einem Populationszuwachs von 20-30% jährlich führt.

Überall wo Wölfe wieder einwandern, entstehen in den betroffenen Regionen in jeder dieser Phasen typische Probleme und Konflikte; entsprechend unterschiedlich gestalten sich die Herausforderungen für die Suche nach pragmatischen Lösungen:

Phase 1: Einzelne Wölfe finden in wildreichen Regionen genügend Nahrung; Auswirkungen auf die Wildbestände sind kaum feststellbar; die Wölfe können so relativ lange unbemerkt in der Kulturlandschaft leben; früher oder später starten sie aber Angriffe auf Kleinviehherden, insbesondere wenn diese ungeschützt sind, und richten grosse Schäden an. Verlangt sind: Unterstützung beim Aufbau des Herdenschutzes und Abschuss von einzelnen Wölfen, die erheblichen Schaden anrichten.

Phase 2: Durch Behirtung, Herdenschutzhunde und andere Herdenschutzmassnahmen minimieren sich die Schäden an Nutztieren, die Kleinviehhaltung hat sich regional auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen können. Die Kolonisierung weiterer Gebiete durch abwandernde Wölfe schreitet aber rasch voran und schafft auch dort neue Konflikte. Verlangt sind: Förderung der Ausweitung des Herdenschutzes in diese Regionen und Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen unter Berücksichtigung allfälliger Reproduktion.

Phase 3: Der Herdenschutz etabliert sich in weiten Teilen der Schweiz und die Landwirtschaft, insbesondere die Kleinviehhaltung, wird durch die öffentliche Hand im Umgang mit der Präsenz von Wölfen und anderen Grossraubtieren unterstützt; entsprechend sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft vielerorts tragbar; die Wölfe haben die meisten geeigneten Lebensräume besiedelt und ernähren sich hauptsächlich von Wildtieren; die Schalenwildbestände sinken und pendeln sich auf einem neuen Niveau mit den Wölfen ein. Verlangt sind: Unterstützung der angepassten Kleinviehhaltung durch die öffentliche Hand. Abschuss von einzelnen Schaden anrichtenden Wölfen sowie die Regulierung der Wolfsbestände auf eine sozialverträgliche Dichte. Für diese Phase müssen in den nächsten Jahren die gesetzlichen Rahmenbedingungen überprüft werden.

## 2. Ziele

Das Konzept Wolf will:

- alle Bestimmungen des Zweckartikels (Artikel 1) des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel berücksichtigen
- die Rahmenbedingungen schaffen, um die Probleme zu minimieren, welche zwischen den Menschen mit ihren Aktivitäten (Landwirtschaft, Jagd, Freizeit, Tourismus etc.) und Bedürfnissen sowie der Anwesenheit von Wölfen entstehen können
- unzumutbare Einschränkungen in der Nutztierhaltung durch die Präsenz von Wölfen verhindern

## 3. Organisation für die Umsetzung

### 3.1 Organisation

- Das BAFU sorgt für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen. Es beruft hierfür eine „Arbeitsgruppe Grossraubtiere“ ein, in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die betroffenen nationalen Interessenverbänden vertreten sind.
- Die Arbeitsgruppe Grossraubtiere:
  - berätet das BAFU bei der Aktualisierung der Konzepte nach Artikel 10 Absatz 6 JSV
  - erörtert Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren
- Das BAFU sorgt:
  - in Zusammenarbeit mit den Kantonen für das nationale Monitoring der Wölfe
  - in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Wölfe an Nutztieren
  - bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Wolfs sowie dessen Auswirkungen auf die Beutetierpopulationen
  - in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft für die Entwicklung von Massnahmen zur Schadenverhütung, für die Beratung und die Koordination bei der Umsetzung dieser Massnahmen sowie die Abschätzung der ökonomischen Folgen
  - für die Pflege internationaler Kontakte auf Fachebene um das Management der gemeinsamen Wolfspopulation zu koordinieren (vorerst mit Frankreich und Italien)
- Das BAFU begleitet und überwacht die Umsetzung des „Konzeptes Wolf“ durch die Kantone.
- Die Kantone sorgen:
  - für die umgehende Information des BAFU, der für das nationale Monitoring des Wolfs zuständigen Institution (zur Zeit KORA<sup>4</sup>) und die für den Herdenschutz zuständige nationale Stelle (zur Zeit AGRIDEA<sup>5</sup>) bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Wölfe oder anderen Anzeichen für deren Präsenz (z.B. Risse an Wildtieren u.a.)
  - für die jährliche Information des BAFU über die Situation des Wolfs
  - für den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessensgruppen (Transparenz)

---

<sup>4</sup> KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; [www.kora.ch](http://www.kora.ch)

<sup>5</sup> AGRIDEA Lausanne; [www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)

- für die Berücksichtigung des Einflusses des Wolfs bei der jagdlichen und forstlichen Planung sowie bei der Erhaltung der einheimischen Artenvielfalt
- In einem Kompartiment (vergl. Kapitel 3.2 und Anhang 2) wird beim Auftreten von Wölfen eine interkantonale Kommission gebildet. Diese besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU.
- Die interkantonale Kommission:
  - koordiniert das Monitoring der Wölfe
  - scheidet Präventionsperimeter aus (siehe Anhang 3)
  - koordiniert die Anwendung der Herdenschutzmassnahmen
  - gibt eine Empfehlung zuhanden des betroffenen Kantons für die Erteilung von Abschussbewilligungen ab; sie berücksichtigt dabei das Kapitel 4.4. dieses Konzepts und die Leitlinien des Anhangs 4
  - koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit
  - informiert die benachbarten Kompartimente oder das angrenzende Ausland

### **3.2 Kompartimente für das Management**

Für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in Kompartimente, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können, aufgeteilt (siehe Anhang 2).

## **4. Bestimmungen für die Umsetzung**

### **4.1 Schutz und Ausbreitung des Wolfs**

- In der Berner Konvention ist der Wolf im Anhang II der „streng geschützten Tierarten“ aufgeführt. Im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist der Wolf als einheimische Art geschützt (Artikel 7 Absatz 1 JSG). Eingriffe in den Wolfsbestand sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Artikel 9 des Übereinkommens, Artikel 12 Absatz 2 JSG).
- Die Besiedlung der Schweiz oder Teilen davon durch Wölfe soll nur natürlich erfolgen. Es werden keine Wölfe in der Schweiz ausgesetzt oder umgesiedelt. Nachweislich illegal ausgesetzte Wölfe werden eingefangen oder abgeschossen.

### **4.2 Schutzmassnahmen für Nutztiere**

- Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen zur Verhütung von Schäden, die Wölfe an Nutztieren anrichten (Artikel 12 Absatz 1 JSG, Artikel 10 Absatz 4 JSV).
- In Gebieten mit Wölfen (Präventionsperimeter I + II, siehe Anhang 3) sollen die Besitzer von Klein- und Grossvieh Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Diese Schutzmassnahmen werden im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und nach Artikel 10 Absatz 4 JSV vom BAFU unterstützt (Anhang 6).
- Das BAFU führt eine neutrale Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen (zur Zeit bei AGRIDEA Lausanne).
- Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind:
  - in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem BAFU, die Koordination der Schutzmassnahmen
  - in Zusammenarbeit mit den Kantonen, die Beratung der Direktbetroffenen
  - die Koordination der materiellen und finanziellen Unterstützung für die Anwendung der Schutzmassnahmen
  - das Sammeln von Erfahrungen mit Schutzmassnahmen und deren Weitergabe in geeigneter Form

- Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Direktbetroffenen die Einführung und das Ergreifen von Schutzmassnahmen auch in Gebieten, wo der Wolf zwar noch nicht aufgetreten ist, aber mit dessen Auftauchen kurz- bis mittelfristig gerechnet werden muss.
- Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen sollten vor Wölfen geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen.
- Risse von Wildtieren sollen nicht entfernt werden – Wölfe kehren manchmal zu ihrer Beute zurück, um diese weiter zu nutzen.

#### **4.3 Schäden durch Wölfe: Feststellung und Entschädigung**

- Bei Schäden an Nutztieren durch Caniden ist nach Möglichkeit immer organisches Material (Kot, Speichel, Haare, Erbrochenes etc.) des potentiellen Schadenverursachers zu sammeln. Dieses Material ist umgehend an die für das nationale Monitoring des Wolfs zuständige Institution (zur Zeit KORA) zu schicken.
- Das BAFU führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch (Artikel 14 JSG).
- In zweifelhaften Fällen kann die kantonale Verwaltung eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.
- Die Schäden durch Wölfe werden nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV durch Bund und Kantone gemeinsam entschädigt.
- Eine Entschädigung erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des vom Wolf getöteten Nutztieres.
- Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Wolfsangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV entschädigen.
- Den Kantonen wird empfohlen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände bei zu ziehen.
- In den vom Wolf besiedelten Gebieten können auch im Zweifelsfall Teilentschädigungen im Sinne der Kulanz nach Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV gezahlt werden (z.B. Angriffe durch nicht genauer bestimmte Caniden). Der Kanton legt die Höhe der Teilentschädigung fest.
- Schäden an Neuweltkameliden und an Cerviden in Gehegen werden beim ersten Schadenfall entschädigt. Bei weiteren Schäden sollte die Entschädigung nur erfolgen, wenn in der Folge des ersten Schadenfalls geeignete Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

#### **4.4 Schadenstiftende Wölfe: Kriterien für den Abschuss**

- Der Kanton kann für einzelne Wölfe, die erheblichen Schäden an Nutztieren anrichten, eine Abschussbewilligung zur weiteren Verhütung von Wildschäden erteilen (Artikel 12 Absatz 2 JSG). Die interkantonale Kommission ist vorher zu konsultieren.
- Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien werden grundsätzlich alle getöteten Nutztiere gezählt, die vorgewiesen und als Wolfsrisse identifiziert wurden.
- Über weitere durch Wolfsangriffe verursachte Schäden an Nutztieren (nicht eindeutige Risse, abgestürzte Tiere, verletzte oder in Zäune verfangene Tiere etc.) und deren Anerkennung zur Erfüllung der Abschusskriterien entscheidet die zuständige interkantonale Kommission IKK.
- Für die Beurteilung der Erfüllung der Abschusskriterien nicht anerkannt werden Nutztiere, die in einem Gebiet getötet wurden, wo trotz früheren Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden, obwohl diese technisch möglich, praktikabel und finanzierbar gewesen wären (siehe Anhang 5), ungeschützte Neuweltkameliden sowie Cerviden in Gehegen.

- Das BAFU legt für die Erteilung einer Abschussbewilligung folgende Kriterien fest:
  - Die Schäden müssen in einem angemessenen Schadenperimeter (siehe Anhang 3) auftreten.
  - Es müssen mindestens 35 Nutztiere während vier aufeinander folgenden Monaten oder mindestens 25 Nutztiere innerhalb von einem Monat von einem Wolf gerissen werden.
  - Wenn es in einem Jahr Schäden gegeben hat, so reduziert sich die Zahl auf mindestens 15 Nutztiere während den nachfolgenden Kalenderjahren:
    - wenn alle technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden und in Anwendung bleiben (siehe Anhang 5)
    - wenn keine technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Der Wolf darf in diesem Fall nur in dem nicht schützbaeren Gebiet erlegt werden
- Die Kriterien (Anzahl Risse, Zeitspanne, Schadenperimeter) können die betroffenen Kantone in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der interkantonalen Kommission im angemessenen Rahmen den lokalen und regionalen Gegebenheiten anpassen.
- Bei Schäden an Grossvieh entscheiden die Kantone in Absprache mit dem BAFU über den Abschuss bis die Richtlinien für die Erteilung einer Abschussbewilligung eines einzelnen schadenstiftenden Wolfs bei solchen Schäden definiert sind.
- Die zuständige kantonale Fachstelle beauftragt Aufsichtsorgane oder Jagdberechtigte mit dem Abschuss des Wolfs.
- Die Zuordnung von Schäden zu einem bestimmten Individuum ist oft sehr schwierig und mit einem grossen Aufwand verbunden. Auch ist es häufig nicht möglich, das schadenstiftende Individuum unter Feldbedingungen eindeutig zu identifizieren. Damit mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit das schadenstiftende Tier oder ein Tier aus dem schadenstiftenden Rudel abgeschossen werden kann, muss der Abschuss innerhalb eines definierten Abschussperimeters (siehe Anhang 3) erfolgen; da ein Abschuss der weiteren Verhütung von Schäden dient, ist der Abschussperimeter dem Gebiet anzupassen, wo sich die gefährdeten Nutztiere aktuell im Jahresverlauf aufhalten.
- Die Abschussbewilligung ist auf maximal 60 Tage zu befristen. Sie kann bei weiteren Schäden verlängert werden (bis höchstens 30 Tage nach dem letzten Schadenereignis).
- Die Kantone führen zusammen mit dem BAFU auch während der Dauer der Abschussbewilligung das Monitoring weiter.

#### **4.5 Kranke und verletzte Wölfe, Totfunde**

- Wölfe, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können gemäss den Bestimmungen des Artikels 8 JSG abgeschossen werden.
- Sämtliche toten Wölfe (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Diagnose an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

#### **4.6 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kantone und das BAFU koordinieren ihre Informationspolitik und stellen ihre Öffentlichkeitsarbeit in den Dienst des Konfliktmanagements. Sie informieren sachlich über den Wolf sowie die auftretenden Probleme und möglichen Lösungen.

## **5. Schlussbestimmungen**

Das Konzept und dessen Anhänge werden periodisch überprüft und aufgrund neuer Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst.

Datum:

Bundesamt für Umwelt  
Der Direktor

Bruno Oberle

## Anhang 1

### Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Wolfsmanagement in der Schweiz

#### Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

##### Art. 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. ...
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. ...
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

##### Art. 9

1 Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

#### Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

##### Art. 1

1 Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

##### Art. 7

1 Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).



#### *Art. 8*

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

#### *Art. 12*

1 Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

2 Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

2bis Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt für Umwelt BAFU die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

#### *Art. 14*

1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

2 Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

3 Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für Umwelt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmebewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

### **Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)**

#### *Art. 10*

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;

2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

4 Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären oder Wölfe zu verhüten.

5 Das Bundesamt kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

6 Das Bundesamt erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Sie enthalten namentlich Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen.

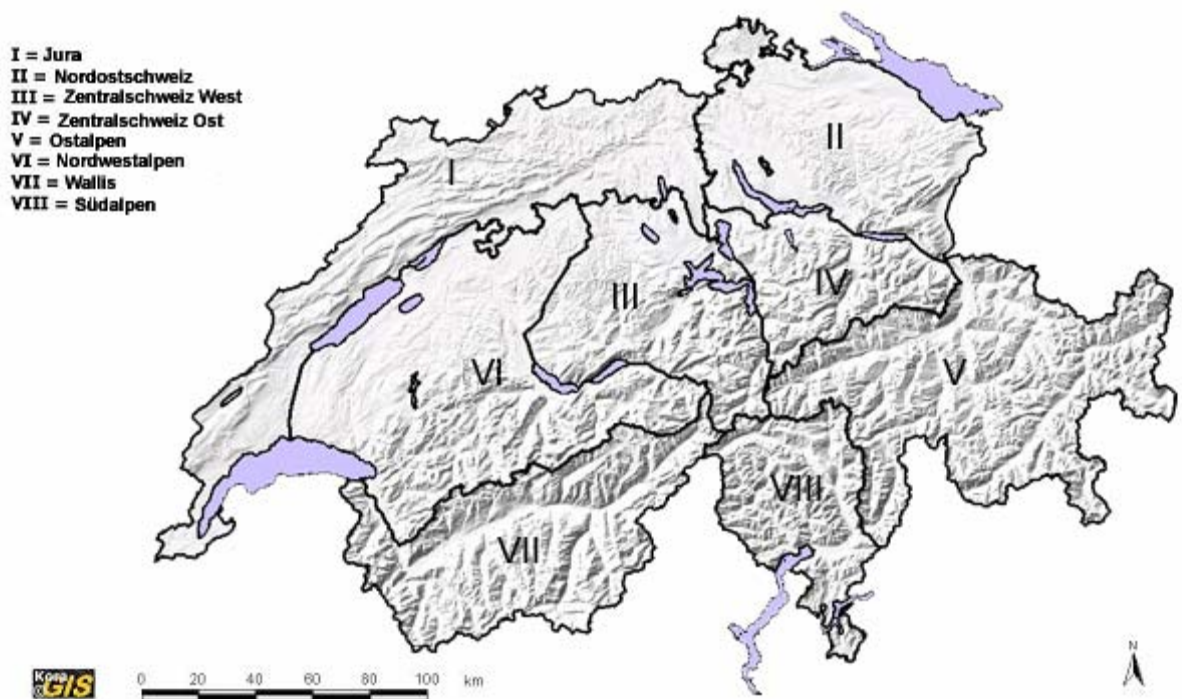
#### *Art. 11*

2 Das Bundesamt unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

## Anhang 2

### Kompartimente für das Wolfsmanagement

Kompartiment	Region	Betroffene Kantone/Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, TG, ZH, SH
III	Zentralschweiz West	BE Ost, LU, NW, OW, UR West
IV	Zentralschweiz Ost	GL, SG südliches Sarganserland, SZ, UR Ost, ZG, ZH
V	Graubünden	GR
VI	Nordwestalpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen)
VII	Wallis	VS
VIII	Tessin	TI



## Anhang 3

### Begriffe

#### Präventionsperimeter:

Die Präventionsperimeter werden jeweils von Jahr zu Jahr neu definiert. Eine genaue geografische Eingrenzung der verschiedenen Präventionsperimeter ist aber nicht immer möglich. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Schäden von residenten, d.h. von Wölfen, die innerhalb eines begrenzten Territoriums leben verursacht werden, sondern auch von durchziehenden Wölfen. Es gibt verschiedene Typen von Präventionsperimetern, welche je nach Wolfs- oder allgemein Grossraubtier-Präsenz ausgedehnt werden. Die Unterstützung durch den Bund unterscheidet sich je nach Präventionsperimeter (siehe Anhang 6):

- *Präventionsperimeter I:* Gebiete mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz sowie Gebiete, wo regelmässig Schäden durch Luchse auftreten. Eine andauernde Wolfspräsenz bedeutet, dass mindestens zwei Schadenereignisse oder andere Wolfsnachweise (z.B. Wildtierrisse, DNA-Analysen von Kot, etc.) innerhalb von vier Monaten gegeben hat.
- *Präventionsperimeter II:* Gebiete angrenzend an Präventionsperimeter I und solche Gebiete, wo Schäden von durchziehenden Wölfen verursacht wurden oder wo es zwar Hinweise auf Wolfspräsenz gibt (z.B. vertrauenswürdige Sichtbeobachtungen), aber diese noch nicht sicher festgestellt werden konnte.
- *Präventionsperimeter III:* Gebiete mit potenziellem Lebensraum für Grossraubtiere, wo aber momentan ein geringes Risiko für Raubtierangriffe besteht.

#### Schadenperimeter:

Gebiet, in dem die Schäden mit grosser Wahrscheinlichkeit von einem einzelnen Wolf oder einem Rudel verursacht werden. Der Schadenperimeter kann ein Teilgebiet von einem Präventionsperimeter sein

#### Abschussperimeter:

Gebiet, in dem ein schadenstiftender Wolf geschossen werden darf. Da ein Abschuss der weiteren Verhütung von Schäden dient, wird der Abschussperimeter dem Schadenpotential angepasst.

In die Abschätzung des Schadenpotentials werden folgende Punkte mit einbezogen:

- Aufenthaltsort der Nutztiere
- Anzahl Nutztiere im Gebiet
- Weidesysteme
- Präventionsmöglichkeiten
- Wildtierbestände

## Anhang 4

### Leitlinien für die Interkantonale Kommission zur Überprüfung der Abschusskriterien

Die interkantonale Kommission gibt eine Empfehlung für die Erteilung einer Abschussbewilligung zuhanden des betroffenen Kantons ab. Sie stützt sich dabei auf folgende Unterlagen, die mindestens die aufgelisteten Angaben enthalten:

- Bericht des Kantons über die Umstände der Schadenereignisse: Datum, Ort, Tageszeit, Anzahl gerissene, verletzte und allenfalls vermisste Nutztiere, vermutete oder nachgewiesene Anzahl Wölfe und deren Geschlecht, besondere Umstände, Weiteres.
- Bericht der nationalen Koordinationsstelle für Herdenschutz oder des regionalen Kompetenzzentrums über die ergriffenen Herdenschutzmassnahmen: was wurde wann und wo zur Schadenverhütung gemacht. Wie funktionierten die Massnahmen. Warum wurden allfällig mögliche Massnahmen nicht ergriffen, besondere Umstände, Weiteres.

Die Interkantonale Kommission berücksichtigt weiter:

- **die Präsenz von Weibchen**  
Ist eine Präsenz nachgewiesen oder wird sie vermutet, soll in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli auf einen Abschuss grundsätzlich verzichtet werden.
- **Fauna-Vorranggebiete nach Bundesrecht**  
Auf Abschüsse in eidg. Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservaten soll grundsätzlich verzichtet werden. In diesen Gebieten hat der Herdenschutz Priorität. Abschüsse sollen nur eine Option sein, wenn die Nutztierherden optimal geschützt werden und es trotz dieses Schutzes wiederholt zu Schäden durch Wölfe kam.
- das weitere Schadenpotential und andere Massnahmen als den Abschuss, z.B. gegen Ende der Alpzeit eine vorgezogene Alpabfahrt.

## Anhang 5

(Version 11.3.2008)

### Zumutbare Herdenschutzmassnahmen

Zumutbare Präventionsmassnahmen in der Saison der ersten Wolfspräsenz:

- **Kontaktaufnahme mit der Wildhut**  
Beim Verdacht auf die Präsenz eines Wolfs oder bei Rissen mit Verdacht auf Wolf sollte mit der zuständigen Wildhut Kontakt aufgenommen werden. Diese informiert die Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen (zurzeit bei AGRIDEA Lausanne) und das regionale Kompetenzzentrum für Herdenschutz.
- **Kooperation mit dem nationalen Herdenschutzprogramm**  
Es wird erwartet, dass die angebotene Beratung durch das nationale Herdenschutzprogramm angenommen wird. Falls die Möglichkeit eines Einsatzes durch den „mobilen Herdenschutz“ besteht, soll dieser zugelassen und unterstützt werden.
- **Bereitschaft zum Umsetzen weiterer Massnahmen**  
Falls andere Massnahmen mit dem regionalen Herdenschutzzentrum vereinbart werden (Einzäunung von Weiden ausserhalb des Sömmerungsgebietes, Frühzeitige Entalpfung unbehirteter Tiere, nächtliches Einstellen ausserhalb der Sömmerungszeit, etc.), sind diese umzusetzen.

Zumutbare Präventionsmassnahmen in den nachfolgenden Saisons:

- **Frühzeitige Planung und Kontaktaufnahme**  
Die Planung effizienter Präventionsmassnahmen braucht unter Umständen eine längere Vorbereitungszeit. Deshalb muss frühzeitig Kontakt mit dem regionalen Herdenschutzzentrum aufgenommen werden. Die angebotene Hilfe durch das nationale Herdenschutzprogramm ist danach anzunehmen.
- **Anpassung des Weidesystems**  
Zum Schutz gegen Wolfsübergriffe sollte eine ständige Behirtung angestrebt werden. Falls dies aktuell nicht möglich ist, sollte die Möglichkeit einer zukünftigen Herdenzusammenlegung abgeklärt werden. Für die Umtriebsweiden können von Fall zu Fall Lösungen mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden und der Verstärkung von Zäunen abgeklärt werden.
- **Eigenverantwortlichkeit und konstruktive Mitarbeit**  
Im zweiten Jahr der Wolfspräsenz wird eine eigenverantwortliche und konstruktive Mitarbeit bei der Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen erwartet.

Vorbehalten bleibt die Finanzierbarkeit, technische Machbarkeit und Praktikierbarkeit der Herdenschutzmassnahmen (siehe Absatz 4.4)

## Anhang 6<sup>6</sup>

(Version 11.3.2008)

### Untertützungsbeiträge des BAFU für Herdenschutzmassnahmen in Gebieten mit Wolfspräsenz oder Luchsrissen

#### Allgemeine Regelungen

- AGRIDEA ist verantwortlich für die nationale Koordination und die Verwaltung des Budgets für die Herdenschutzmassnahmen.
- Der Einsatz von den vom BAFU unterstützten Herdenschutzmassnahmen basiert auf Freiwilligkeit.
- Bewirtschafter, die innerhalb der von der Interkantonalen Kommission definierten Präventionsperimeter<sup>7</sup> liegen, können im Rahmen regionaler Herdenschutzprojekte durch das BAFU unterstützt werden. Die Koordination dieser Unterstützung wird durch AGRIDEA wahrgenommen.
- Bewirtschafter, die von regelmässigen Luchsangriffen auf den so genannten „Hot Spots“<sup>8</sup> betroffen sind, können im Rahmen regionaler Herdenschutzprojekte durch das BAFU unterstützt werden. Die Koordination dieser Unterstützung wird durch AGRIDEA wahrgenommen.
- Die Unterstützung ist durch einen Vertrag auf 3 Jahre geregelt. Die Vertragspartner sind betroffene Bewirtschafter und die nationale Koordination. Die Einhaltung der darin festgelegten Regelungen wird von der nationalen Koordination kontrolliert.
- Die Verträge werden jeweils nach 3 Jahren überprüft und je nach Entwicklung der Grossraubtierbestände erneuert und angepasst.
- Die Unterstützungsbeiträge für die Sömmerungsbetriebe können als Ergänzung zu den Sömmerungsbeiträgen des Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) angesehen werden.
- Im ersten Jahr der Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen können im Rahmen von regionalen Herdenschutzprojekten Schutzmöglichkeiten ausprobiert werden.
- Alle Beiträge sind an das jährliche Budget der eidgenössischen Räten gebunden. Bei Ressourcenknappheit hat das BAFU über die Verteilung der Mittel zu entscheiden.
- Für die regionalen Kompetenznetze und -zentren, die bei der AGRIDEA unter Vertrag stehen, gelten diese Regelungen nicht.
- Die Regelungen werden ab 01.05.2008 angewendet.

#### Präventionsperimeter

##### Ausgangslage

Die Präventionsperimeter werden aufgrund der aktuellen Raubtierpräsenz definiert. Eine genaue geographische Eingrenzung der Perimeter ist nicht immer möglich. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass nicht alle Schäden von residenten, d.h. von Wölfen, die innerhalb eines begrenzten Territoriums leben, sondern auch von durchziehenden Wölfen verursacht werden.

Die Art der Unterstützungsleistungen in den Präventionsperimetern sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Präventionsperimeter I:** Betriebe innerhalb definierter Gebiete mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz sowie solche Betriebe, die regelmässig Schäden durch Luchse aufweisen. Eine andauernde Wolfspräsenz bedeutet, dass es mindestens zwei Schadenereignisse oder andere Wolfsnachweise (z.B. Wildtierrisse, DNA-Analysen von Kot, etc.) innerhalb von vier Monaten gegeben hat.

Der Bewirtschafter trifft Herdenschutzmassnahmen, die in Absprache mit der nationalen Koordination und den Kompetenzzentren vereinbart wurden. Das freiwillige Engagement ist

<sup>6</sup> Dieser Anhang wird als eigenständiges Dokument an interessierte Kleinviehhalter abgegeben. Deshalb sind gewisse Wiederholungen nicht zu vermeiden.

<sup>7</sup> Die Präventionsperimeter der Wölfe werden jeweils von Jahr zu Jahr neu definiert.

<sup>8</sup> Von den Luchsen bevorzugte Weiden, wo regelmässig Schäden an Nutztieren auftreten.

in einem dreijährigen Vertrag geregelt. Die Zugehörigkeit zu diesem Perimeter wird nach drei Jahren überprüft. Falls während diesen drei Jahren weder Angriffe noch die Präsenz der Grossraubtiere nachgewiesen wird, wechselt der Bewirtschafter in Perimeter II.

Bei knappen Ressourcen für den Herdenschutz werden die Bewirtschafter und Betriebe im Präventionsperimeter I prioritär unterstützt.

**Präventionsperimeter II:** Betriebe angrenzend an ein Gebiet mit nachgewiesener, andauernder Wolfspräsenz und solche Betriebe in einem Gebiet, wo Schäden von durchziehenden Wölfen verursacht wurden oder wo es zwar Hinweise auf Wolfspräsenz gibt (z.B. vertrauenswürdige Sichtbeobachtungen), aber diese noch nicht sicher festgestellt werden konnte.

Das Engagement ist in einem dreijährigen Vertrag geregelt. Stellt sich während der Vertragsdauer heraus, dass allfällige Schäden von einem sesshaft gewordenen Wolf verursacht wurden, so kann der laufende Vertrag rückwirkend auf Beginn des laufenden Kalenderjahres den Bedingungen des Präventionsperimeters I angepasst werden.

**Präventionsperimeter III :** Betriebe in potenziellen Lebensräumen der Grossraubtiere, wo momentan ein geringes Risiko für Raubtierangriffe besteht.

Es wird keine finanzielle Unterstützung durch das BAFU entrichtet. Interessierten Personen steht jedoch eine technische Beratung durch die Kompetenzzentren, die bei AGRIDEA unter Vertrag stehen, zur Verfügung.

### **Ausnahmeregelungen**

- Alle Unterstützungsbeiträge für Ausnahmefälle, (Eingreifgruppe, Zaunmaterial, Behirtung, etc.) werden von der nationalen Koordination festgelegt.
- Im ersten Jahr, wenn Präventionsmassnahmen ergriffen werden, können jeweils individuelle Vereinbarungen zwischen AGRIDEA und den Bewirtschaftern getroffen werden, um den Einsatz von Hirten, Herdenschutzhunden und Zaunmaterial zu regeln.
- Im ersten Jahr, wenn Grossraubtierschäden auftreten, kann zwischen den Alpbewirtschaftern und AGRIDEA eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, um den zusätzlichen Präventionsaufwand der Alpbewirtschafter zu entschädigen.
- Die Unterstützungsbeiträge für Ziegenherden werden von Fall zu Fall von der nationalen Koordination festgelegt<sup>9</sup>, wobei jedoch die Beiträge für Herdenschutzhund analog wie bei den Schafen entrichtet werden.
- Für die Unterstützungsbeiträge für Grossviehherden muss je nach Bedarf noch eine Beitragsregelung gefunden werden. Momentan wird von Fall zu Fall von AGRIDEA entschieden.
- Für längerfristige strukturelle Massnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern sowohl technische wie auch finanzielle Möglichkeiten abgeklärt werden.

### **Nothilfe: Mobiler Herdenschutz**

- Bei Grossraubtierangriffen steht der mobile Herdenschutz von Mai bis Oktober zur Verfügung, der während 10-15 Tagen Herdenschutzmassnahmen vor Ort umsetzt.
- Die technische Beratung und Begleitung erfolgen in erster Linie durch die regionalen Kompetenznetze. Falls nötig werden diese von der Eingreifgruppe unterstützt.
- Diese Hilfe soll die Bewirtschafter vor allem während des ersten Schadenjahres unterstützen.
- Diese Unterstützung gibt dem Bewirtschafter die Möglichkeit, Herdenschutzmassnahmen kennen zu lernen und diese auf seinem Betrieb angepasst einzusetzen.
- In den folgenden Jahren sollen die Betriebe weitestgehend durch die regionalen Kompetenznetze betreut und beraten werden.

---

<sup>9</sup> Ziegenherden werden grundsätzlich anders geführt als Schafherden. Die Sömmerungsbeiträge werden nicht nach Weidesystemen unterschieden.

**Tabelle 1: Unterstützungsbeiträge (Finanzierung durch BAFU, Verwaltung durch AGRIDEA)**

<b>Präventionsmassnahme</b>	<b>Präventionsperimeter I</b>	<b>Präventionsperimeter II</b>	<b>Präventionsperimeter III</b>
<b>Behirtung von Kleinviehherden auf Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben</b>	Unterstützungsbeiträge pro Normalstoss im Verhältnis zu den Sömmerungsbeiträgen (Tabelle 2). Beteiligung an den Transportkosten.	Beratung durch regionale Kompetenzzentren und die nationale Koordination	Beratung durch die regionalen Kompetenzzentren
<b>Herdenschutz Hunde</b>	Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdeschutz Hunde/Bewirtschafter: - Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund - Pauschale: Fr. 1'000.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten.  Vertrag nach 3 Jahren zu überprüfen.	Unterstützungsbeiträge für max. 3 Herdeschutz Hunde / Bewirtschafter: - Einmalige Starthilfe für den Kauf von Fr. 500.-/Hund - Pauschale: Fr. 500.-/Hund/Jahr für Unterhaltskosten.  Maximale Vertragsdauer von 3 Jahren in Kategorie II.	Beratung durch die regionalen Kompetenzzentren.
<b>Zäune</b>	Unterstützung für Zaunmaterial als Starthilfe im ersten Jahr.	Keine Unterstützungsbeiträge.	Keine Unterstützungsbeiträge.

- Auf grossen Alpen in Präventionsperimeter I können je nach Bedarf Hirtenhilfen finanziell unterstützt werden.
- Alpen mit weniger als 30 Normalstössen können im ersten Schadensjahr im Falle einer Entalpfung wegen der Grossraubtierpräsenz mit einem Futtergeld von max. Fr. 3500.- entschädigt werden.
- Die mit den geeigneten Präventionsmassnahmen geschützten Alpen können eine Entschädigung für verschwundene Tiere von max. Fr. 500.- pro nachgewiesenem Wolfsgangriff beantragen.



**Tabelle 2: Berechnung der Unterstützungsbeiträge des BAFU für die Behirtung von Kleinviehherden auf Sömmerungs-, Hirten- und Gemeinschaftsweidebetrieben**

<b>Anzahl Normalstösse</b>	<b>Jährlicher Unterstützungsbeitrag pro NS</b>
30	290.-
31	270.-
32	260.-
33	245.-
34	230.-
35	220.-
36	215.-
37	195.-
38	185.-
39	175.-
40	165.-
41	155.-
42	145.-
43	140.-
44	130.-
45	120.-
46	115.-
47	110.-
48	100.-
49	95.-
50	90.-
51	85.-
52	80.-
53	75.-
54	70.-
55	65.-
56	60.-
57	55.-
58	50.-
59	45.-
60	40.-

(1 Normalstoss (NS) entspricht einer GVE während 100 Tagen)

### **Bemerkung**

Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages wurde ein Kostendach für den Hirtenlohn von Fr. 15'000.- pro Sömmerungsbetrieb festgelegt.

Rechenbeispiel : Sömmerungsbetrieb mit 32 Normastössen  
Anteil Sömmerungsbeitrag\* (32 x Fr. 210.-) Fr. 6'720.-  
Unterstützungsbeitrag des BAFU (32 x Fr. 260.-) Fr. 8'320.-  
  
Fr. 15'040.-

\* (Differenz zwischen Beiträgen für Standweide und Beiträgen für Behirtung nach SöBV des BLW)

### **Kontaktadresse für Unterstützungsbeiträge für Herdenschutzmassnahmen**

Nationale Koordination Herdenschutz  
Jordils 1  
Postfach 128  
1000 Lausanne 6

Tel: 021 619 44 31

daniel.mettler@agridea.ch  
www.herdenschutzschweiz.ch